

# RS Vwgh 1989/5/24 88/03/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0217 E 20. Februar 1986 VwSlg 12040 A/1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Ob eine "enge Stelle" der Fahrbahn vorliegt, hängt nicht von einer konkreten Behinderung anderer Lenker am Vorbeifahren ab, sondern von den abstrakten, z.B., durch bauliche Verhältnisse bedingten Umständen. Diese sind grundsätzlich neben dem abgestellten Fahrzeug, d.h. senkrecht zur Längsrichtung der Fahrbahn, zu betrachten. Es kommt nicht auf die Verhältnisse vor oder nach dem Abstellort an.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030244.X01

### Im RIS seit

09.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)